

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der
beruflich Selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Sprockhövel
sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Umfang des Verdienstauffalls**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel und die beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Sprockhövel haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Eine Erstattung von Verdienstauffall nach dieser Satzung findet nur statt, wenn es sich bei der beruflichen Selbstständigkeit um eine berufliche Haupttätigkeit handelt. Nebenberufliche Selbstständigkeiten, die nicht nachweislich erheblichen Anteil am Arbeitseinkommen haben, berechtigen nicht zur Antragstellung nach dieser Satzung.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

**§ 2
Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (Bescheinigung des Steuerberaters o.Ä.) festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; es sei denn, dass individuell eine andere Arbeitszeit ermittelt wird.
- (4) Für die erste zu entschädigende Stunde wird der volle Stundensatz der Verdienstauffallentschädigung auch dann gezahlt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme unter 60 Minuten liegt. Bei darüber hinaus gehenden Einsatzzeiten werden diese für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet.
- (5) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 70,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Verdienstaufschlag ist schriftlich auf dem von der Stadt Sprockhövel erstellten Vordruck zu stellen (dieser ist bei dem Sachgebiet –SG- Sicherheit und Ordnung erhältlich).

Die Anträge sind bei der Stadt Sprockhövel, SG Sicherheit und Ordnung, innerhalb des Jahres, in dem die Einsätze stattgefunden haben, jedoch spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres, einzureichen.

§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 21.11.2019 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.09.1999 (GV NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 21.11.2019

Der Bürgermeister

(Winkelmann)